

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zur Evaluation des Seniorenmitwirkungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Einleitung	3
B Evaluation des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V	3
I. Methodisches Vorgehen	3
II. Darstellung der Ergebnisse der Befragung	4
1. Empirische Befunde	4
2. Verwaltungskosten aufgrund einer Beteiligung des Landesseniorenbeirates gemäß § 7 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V	8
3. Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V	8
4. Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen des Seniorenmitwirkungsgesetzes M- V	10
III. Auswertung der Befragungsergebnisse	12
1. Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V	12
2. Statistikpflichten	12
3. Altersgrenze (§ 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)	12
4. Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen (§ 7 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)	13
5. Nichtberücksichtigung von Empfehlungen und Vorschlägen des Landesseniorenbeirates (§ 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)	13
6. Zusammenarbeit des Landesseniorenbeirates mit anderen Seniorenorganisationen (§§ 3 und 8 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)	14
7. Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte (§ 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)	14
8. Änderung der Kommunalverfassung M-V	14
IV. Empfehlungen	15
C. Fazit	15

A Einleitung

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V vom 26. Juli 2010 wurde mit dem am 28. November 2015 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V entfristet und ein neuer § 11 eingefügt, der bestimmt, dass die Regelungen des Gesetzes im Abstand von fünf Jahren zu evaluieren sind. Ursächlich für die Einführung der Evaluierungsverpflichtung ist die Überprüfung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V auf seine Wirksamkeit in 2014/2015 gewesen. Im Ergebnis der Überprüfung wurde festgestellt, dass das Gesetz geeignet ist, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren über den Landesseniorenbeirat zu verbessern. Darüber hinaus sollte die weitere Entwicklung insbesondere die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben in Mecklenburg-Vorpommern beobachtet und im Hinblick auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V regelmäßig evaluiert werden. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Zusammenarbeit des Landesseniorenbeirates gemäß § 8 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V mit den Seniorenorganisationen im Sinne von § 3 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V.

Grundsätzlich wäre die nächste Evaluierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V in 2020/2021 durchzuführen gewesen. Aufgrund der Arbeitsbelastung infolge der Corona-Pandemie ist die Evaluierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V nicht rechtzeitig erfolgt.

B Evaluation des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

I. Methodisches Vorgehen

Auf der Grundlage des Gesetzes und den mit den einzelnen Regelungen verfolgten Zielen wurden

- der Landesseniorenbeirat,
- Seniorenorganisationen,
- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- die beiden kommunalen Landesverbände,
- die Beauftragten von Landeskirchen,
- Vereine und Verbände, die nach ihrer Satzung typischerweise auch seniorenpolitische Aufgaben oder Tätigkeitsschwerpunkte haben,
- der Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
- die Staatskanzlei und die Ministerien der Landesregierung

zu ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz M-V befragt.

Es wurden verschiedene Fragestellungen zu gewonnenen Erfahrungen und zur Bewertung der Wirksamkeit einzelner Regelungen des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V formuliert.

Zu den Fragen, die dem Landesseniorenbeirat gestellt wurden, gehörten unter anderem, ob es unter Umständen bei Maßnahmen zu erkennbaren unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Männer, Diversity, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte gekommen ist und inwieweit sich die Corona-Krise auf die Arbeit ausgewirkt hat. Auch die Altersgrenze von 60 Jahren in § 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V wurde im Hinblick darauf, dass das gesetzliche Renteneintrittsalter stufenweise auf 67 Jahre steigen wird, erneut hinterfragt. Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarfe sollten aufgezeigt werden.

Bei den Seniorenorganisationen und sonstigen im weiteren Sinne mit seniorenpolitischen Themen befassten Vereinen und Verbänden wurde schwerpunktmäßig nach der Zielerreichung des Seniorenmitwirkungsgesetzes nach der letzten Evaluation in 2014/2015 gefragt. In die Beantwortung sollten auch Einflussfaktoren auf die Zielerreichung wie z. B. die Corona-Pandemie einbezogen werden: Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Landes-seniorenbeirat gemäß § 8 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V? Wo werden Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarfe gesehen?

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern wurde speziell zu seiner Unterstützung und Beratung durch den Landesseniorenbeirat gemäß § 6 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V befragt.

Die Staatskanzlei und die Ministerien der Landesregierung wurden schwerpunktmäßig um Mitteilungen zu erfolgten Anhörungen des Landesseniorenbeirates in Rechtsetzungsverfahren gebeten. Es wurde abgefragt, ob und wenn ja, in welchem Umfang es Rückmeldungen auf Vorschläge und Empfehlungen des Landesseniorenbeirates gegeben hat. Es wurde auch nach dem Entstehen von Verwaltungskosten im Zusammenhang mit § 7 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V gefragt.

Die Frist für die Beantwortung der Fragen betrug 13 Wochen. Die Länge der Frist wurde insbesondere mit Rücksicht auf die Neuorganisation der Geschäftsbereiche der Staatskanzlei und der Ministerien im Anschluss an die Landtagswahl im September 2021 bestimmt.

Insgesamt wurden 24 Vereine und Verbände, der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, die Staatskanzlei und die acht Ministerien der Landesregierung befragt. Es wurden 17 inhaltliche Stellungnahmen abgegeben, die Rücklaufquote liegt bei 53 Prozent.

II. Darstellung der Ergebnisse der Befragung

1. Empirische Befunde

Gemäß § 7 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V hat der Landesseniorenbeirat die Möglichkeit, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen. Im Evaluierungszeitraum 2015 bis 2021 hat er jedoch keinen Gebrauch davon gemacht.

Der Landesseniorenbeirat ist gemäß § 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V in der Zeit von 2015 bis 2021 zu den nachfolgenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften angehört worden:

- Entwurf einer Verordnung zu Änderungen von Verordnungen nach dem Einrichtungenqualitätsgesetz, 2015,
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, 2015, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes, 2015, Entwurf einer Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte der Intensivpflege sowie Pflege von Schlaganfallpatienten, Anästhesie, neonatologischen und pädiatrischen Intensivpflege und Atmungstherapie, 2015,

- Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung und zur Änderung weiterer Landesverordnungen, 2015,
Entwurf eines Siebzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2015,
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes, 2015,
Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung, 2015,
Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen der Altenhilfe, 2015,
Entwurf eines Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, 2015,
Entwurf eines Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk, 2016,
Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2016,
Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages, 2016,
Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen, 2016,
Entwurf der Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im Seniorenbereich, 2016,
Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds, 2016,
Entwurf eines Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, 2016,
Entwurf eines Gesetzes zum Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2017,
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze, 2017,
Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen, 2017,
- Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2018 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, 2017,
 - Entwurf eines Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2017,
 - Entwurf eines Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag), 2017,
 - Entwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, 2017,
 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014, 2017,
 - Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Finanzausweisungsverordnung, 2018,
 - Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2018,

- Entwurf eines xx-ten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes M-V, 2018,
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes, 2018,
- Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 in Verbindung mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushalt 2019), 2018,
- Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2018,
- Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung, 2018,
- Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, 2019,
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, 2019,
- Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung und Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze, 2019,
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V, 2019,
- Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2019,
- Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes, 2019,
- Entwurf eines Gesetzes zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, 2019,
- Entwurf eines Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, 2020,
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII, 2020,
- Entwurf eines Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag), 2020,
- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII. (Dritte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung), 2020,
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Landesordensgesetz, 2020,
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze, 2020,
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, 2020,
- Entwurf einer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz, 2020,
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze, 2020,

- Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII, 2020,
- Entwurf eines Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) sowie Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag), 2021,
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, 2021,
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes, 2021,
- Entwurf der Neufassung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens, 2021,
- Entwurf einer Verordnung der Landesregierung zu einer Schiedsstellenlandesverordnung SGB IX und zur Neufassung der Schiedsstellenlandesverordnungen SGB VIII, SGB XI und SGB XII, 2021.

Darüber hinaus hat der Landessenorenbeirat eine Vielzahl von Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Themen abgegeben. So zum Beispiel zur Stärkung der Medienkompetenz insbesondere von Seniorinnen und Senioren oder im Rahmen der Erarbeitung der Broschüre „Nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren“; eine Handreichung für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Entwicklung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes oder zum Maßnahmeplan 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Auch in das umfangreiche Themenfeld „Teilhabe und Mitwirkung von Jugendlichen“ hat sich der Landessenorenbeirat mit konkreten Anregungen und Hinweisen eingebracht. Hinzu kommen Stellungnahmen zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und ganz allgemein zur Migration in Mecklenburg-Vorpommern.

Senioren-sicherheit ist ein Thema, das beim Landessenorenbeirat einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Arbeitsgruppe „Senioren-sicherheit“ im Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung wird seit mehreren Jahren vom Vorsitzenden des Landessenorenbeirates geleitet.

Aus den Ministerien ist bekannt, dass der Landessenorenbeirat nach wie vor die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Mitwirkung bei Themen nutzt, die nicht nur Seniorinnen und Senioren betreffen, wie zum Beispiel die Mitwirkung in der Verkehrssicherheitskommission oder in der Task Force Corona Pflege und Soziales.

Auch das ehrenamtliche Engagement und dessen Weiterentwicklung stehen im Fokus des Landessenorenbeirates. So arbeitet er in der Landesarbeitsgemeinschaft Ehrenamtlichen Mecklenburg-Vorpommern mit und der Vorsitzende des Landessenorenbeirates ist Mitglied im Kuratorium der 2015 gegründeten Ehrenamtsstiftung M-V.

Hinsichtlich der Beratung und Unterstützung des Landtages und seiner Ausschüsse zu seniorenpolitischen Themen und Fragestellungen sind zum einen die Beschlüsse des IX., X. und XI. Altenparlaments zu nennen und zum anderen die Teilnahme des Vorsitzenden des Landessenorenbeirates als ständiger Gast mit Rederecht in der Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“.

Darüber hinaus hat der Landesseniorenbeirat im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung zu den Themen „Armut und Reichtum in Mecklenburg-Vorpommern“ und Migrations- und Flüchtlingskosten in Mecklenburg-Vorpommern, zum Entwurf eines xx-ten Gesetzes zur Änderung der Verfassung und zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 in Verbindung mit dem Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 der Landesregierung Stellung genommen.

Gemäß § 6 Absatz 3 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V ist der Landesseniorenbeirat Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e. V., in die er sich aktiv in die inhaltliche Ausrichtung einbringt. Außerdem vertritt er die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO). Von der BAGSO wird der Landesseniorenbeirat in internationale Projekte einbezogen und an Tagungen beteiligt. Im Februar 2018 fand ein Austausch zum Seniorenmitwirkungsgesetz M-V mit einer Delegation der schwedischen Seniorenorganisation in Schwerin beim Vorstand des Landeseniorenbeirates statt.

2. Verwaltungskosten aufgrund einer Beteiligung des Landesseniorenbeirates gemäß § 7 Ansatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Zur Frage der Entstehung von Verwaltungskosten im Zusammenhang mit § 7 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V liegen keine Ausführungen der Staatskanzlei und der Ministerien vor.

3. Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz M-V sollen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren über den Landesseniorenbeirat verbessert werden. Es wurde insoweit untersucht, inwieweit sich die Formen der Teilhabe der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land mit Hilfe des Landesseniorenbeirates seit der ersten Evaluierung in 2015 wirksam fortentwickelt haben.

Die Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V wird von den Seniorenorganisationen, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (LIGA M-V), vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, dem Landesfrauenrat und dem Integrationsförderrat (seit April 2022 Inklusionsförderrat) grundsätzlich positiv beurteilt. Das Gesetz bilde eine gute Grundlage, um Erkenntnisse zu den Interessen und Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren zu erhalten. Der Landesseniorenbeirat hat die Möglichkeiten, die ihm das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V bietet, intensiv genutzt. Er hat offensiv auch die Schattenseiten und Herausforderungen des Alterns wie Altersarmut, Einsamkeit, die Stadt-Land-Problematik im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern sowie Probleme bei der Gesundheitsversorgung und in der Pflege beleuchtet.

Die LIGA M-V hat angeregt, dass über die reine Interessenvertretung hinaus, der Fokus auch auf die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen, die Weiterentwicklung der Solidargemeinschaft und auf den Prozess des Älterwerdens in Würde ohne Diskriminierung gelegt werden sollte.

Unter Leitung des Landessenorenbeirates treffen sich die Seniorenorganisationen im Sinne von § 3 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V zweimal im Jahr. Bei diesen Zusammenkünften werden Erfahrungen ausgetauscht, Informationen weitergegeben und zukünftige gemeinsame Aufgaben abgestimmt und koordiniert. Zur Stärkung der Arbeit der Kreissenorenbeiräte und örtlichen Seniorenbeiräte informiert der Landessenorenbeirat auf den ebenfalls zweimal im Jahr stattfindenden Regionalkonferenzen über aktuelle Themen der Landespolitik und gibt seine Informationen und sein Wissen zu spezifischen seniorenpolitischen Problemen weiter. Der Vorstand des Landessenorenbeirates besucht zweimal im Jahr einen örtlichen Seniorenbeirat und lässt sich in einer Klausurtagung über seine Arbeit, Erfahrungen und Probleme berichten. In der Regel nehmen auch die zuständigen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister teil. Vor Beginn der Corona-Pandemie fand jährlich eine zweitägige Weiterbildungsveranstaltung statt. Hier wurden bevorzugt neue Mitglieder in den örtlichen Seniorenbeiräten geschult. Während der Corona-Pandemie wurde begonnen, mit den Vorsitzenden der Kreissenorenbeiräte und dem Vorstand des Landessenorenbeirates Beratungen per Videokonferenz durchzuführen. Vor der Wahl zum neuen Vorstand des Landessenorenbeirates in 2021 wurden die Kreissenorenbeiräte im Vorfeld aktiv mit einbezogen und sich mit ihnen zu den Bewerberinnen und Bewerbern ausgetauscht.

Im Evaluierungszeitraum konnte der Seniorenbeirat in Torgelow nach zwei Jahren Pause neu aufgestellt werden. Im Landkreis Nordwest-Mecklenburg gab es Neugründungen von Seniorenbeiräten in Ämtern und Gemeinden.

Einmal im Jahr veranstaltet der Landessenorenbeirat im Herbst eine Tagung mit Mitgliederversammlung. Die Tagung wird gleichzeitig auch als Weiterbildungsforum genutzt. Hinzu kommt, dass die Herbsttagungen intensiv zur Netzwerkpflge beitragen. Im Altenparlament und bei dessen Vorbereitung durch das Organisationskomitee arbeiten die Seniorenorganisationen eng zusammen. Der Kontakt zur LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. wird über den Vorsitzenden des Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern gehalten, der auch die Interessen der LIGA im Organisationskomitee zur Vorbereitung des Altenparlaments vertritt.

Der Landessenorenbeirat hat dem Vorstand der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. gemeinsam mit einem Seniorensicherheitsberater das Projekt „Seniorensicherheitsberater“ vorgestellt und Beratungsleistungen angeboten.

Als Mitglied der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung M-V bringt sich der Landessenorenbeirat aktiv in die Weiterentwicklung von Konzepten und Strategien insbesondere zum Thema Gesundheit im Alter ein. Er ist Mitglied der Landesarmutskonferenz.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, dass durch das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V die Mitwirkung an seniorenpolitischen Themen und am gesellschaftlichen Miteinander gestärkt werde. Das Gesetz habe den berechtigten Interessen der Seniorinnen und Senioren an der Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen neue Impulse gegeben. Auf Ebene der Landkreise werde sowohl die Zusammenarbeit mit dem Landessenorenbeirat als auch mit den jeweiligen Kreissenorenbeiräten und örtlichen Seniorenbeiräten gepflegt und aktiv forciert. Als Interessenvertretungen der Seniorinnen und Senioren geben sie wichtige Impulse für die Gestaltung der Seniorenpolitik und erweitern die Perspektive der Verwaltungen. Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte seien wichtige Instrumente zur Zielerreichung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vor Ort.

Darüber hinaus hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass sich die Folgen der Corona-Pandemie und die Folgen des Krieges in der Ukraine teilweise dahingehend ausgewirkt hätten, dass der Fortgang der Arbeitsprozesse zur Zielerreichung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V unterbrochen wurde, denn ursprünglich vorgesehene personelle Ressourcen in den Verwaltungen der Kommunen mussten anderweitig gebunden werden. Aber alles in allem haben die Pandemie und der Krieg keinen tiefgreifenden Einfluss auf die Zielerreichung und Wirksamkeit des Gesetzes gezeigt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass es sich beim Seniorenmitwirkungsgesetz M-V um ein „Symbolgesetz“ handeln würde, welches die Lebensrealität der Seniorinnen und Senioren in den Kommunen kaum berühre. Das Seniorenmitwirkungsgesetz habe keine nennenswerte Wirkung und Funktion gezeigt: Dies wird daraus abgeleitet, dass nicht bekannt sei, dass Vorschriften des Gesetzes zu Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsentscheidungen geführt hätten. Dieser Umstand wird als Indiz dafür gewertet, dass es wahrscheinlich keine betroffenen Personen gibt, die sich auf Grund des Gesetzes gegen ihre Kommune gewehrt haben.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keine näheren Ausführungen zur Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes gemacht. Er hat mitgeteilt, dass der Landeseniorenbeirat in der siebenten Wahlperiode 24 Stellungnahmen gegenüber dem Sozialausschuss abgegeben hat. Zum Gesetzentwurf eines xx-ten-Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg und hier zu Artikel 17a (Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderung) der Fraktionen von SPD und CDU wurde der Landesseniorenbeirat in einer gemeinsamen Sitzung von Sozialausschuss und Rechtsausschuss um Beratung gebeten.

Hinsichtlich der Beteiligung des Landesseniorenbeirates seitens der Ministerien gemäß § 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V zu Rechtsetzungsvorhaben hat der Landesseniorenrat mitgeteilt, dass lediglich die Staatskanzlei und bestimmte Ministerien wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und das Finanzministerium ihn zu Stellungnahmen aufgefordert haben.

Unterschiedliche Auswirkungen des Seniorenmitwirkungsgesetzes auf Frauen, Männer, Diversity, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind nicht bekannt geworden.

4. Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen

Die Regelung in § 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, die bestimmt, dass Seniorinnen und Senioren nach diesem Gesetz alle die Personen sind, die ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet und das 60. Lebensjahr vollendet haben, soll nach den überwiegenden Stellungnahmen beibehalten werden. Vereinzelt wurde eine Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre mit der Begründung bejaht, dass die heutigen 60-Jährigen nicht allzu viel mit der allgemeinen Vorstellung von Seniorinnen und Senioren gemein haben und dass sich der Seniorenbegriff am Renteneintrittsalter orientieren sollte, das zukünftig bei 67 Jahren liegen wird.

Auf die Frage, ob in § 7 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V eine Begründungspflicht für die Ministerien aufgenommen werden sollte, wenn Empfehlungen und Stellungnahmen des Landesseniorenbeirates vor dem Einbringen von Gesetzen in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nicht berücksichtigt werden, haben sich der Landesseniorenbeirat und die meisten befragten Institutionen ausdrücklich dafür ausgesprochen. Die Ministerien haben sich nicht zu diesem Thema positioniert. Im letzten Evaluierungsbericht hatten sich die Ministerien überwiegend mit dem Argument, dass dann auch andere Verbände und Organisationen eine Rückmeldung erhalten müssten, dagegen ausgesprochen. Ministerien, die dem Landesseniorenbeirat auch ohne ausdrückliche Begründungspflicht eine Rückmeldung auf seine Empfehlungen und Stellungnahmen geben, hatten keine Bedenken gegen die Aufnahme einer Begründungspflicht in § 7 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V geäußert.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. spricht sich erneut dafür aus, dass es für die Kommunen eine stärkere Verbindlichkeit der Empfehlungen und Entscheidungen der Kreissenorenbeiräte und örtlichen Seniorenbeiräte in der Kommunalverfassung M-V geben sollte.

Der Landesseniorenbeirat hält seine Forderung, § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V dahingehend zu ändern, dass die Bildung von Kreissenorenbeiräten, Seniorenbeiräten in den beiden kreisfreien Städten und örtlichen Seniorenbeiräten verpflichtend ist, aufrecht. Darüber hinaus vertritt er die Auffassung, dass in der Kommunalverfassung M-V zur Berücksichtigung der Belange von Seniorinnen und Senioren für die Gemeinden eine Verpflichtung zur Bestellung von Beiräten oder Beauftragten mit Antrags- und Rederecht bestehen müsste, die sodann in die jeweiligen Hauptsatzungen aufzunehmen ist. Die geforderten Änderungen in der Kommunalverfassung M-V stehen nach Auffassung des Landesseniorenbeirates im Zusammenhang mit einer konsequenten Umsetzung der Regelungen zur Altenhilfe in § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der Landesseniorenbeirat wird institutionell gefördert. Die aktuelle Finanzierungsart ist die Fehlbedarfsfinanzierung. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Es wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung. Der Landesseniorenbeirat vertritt die Auffassung, dass diese Finanzierungsart an den Aufgaben des Landesseniorenbeirates vorbeigehe. Zur Begründung führt er unter anderem an, dass der Landesseniorenbeirat keine Beratungsleistungen anböte, die finanzielle Einnahmen generieren würden und daher das Festhalten an einzubringenden Eigenmitteln nicht gerechtfertigt sei. Die bisherigen Einnahmen über Spenden würden nur noch über persönliche Kontakte zu den Sponsoren zur Sicherung der Zeitschrift „Seniorenkurier“ geleistet. Die Sponsoren benötigen die Anzeigen im Seniorenkurier nicht. Außerdem müsse für die Beschäftigten in der Geschäftsstelle des Landeseniorenbeirates eine tarifliche Bezahlung gesichert sein. Der Landesseniorenbeirat schlägt deshalb vor, die Fehlbedarfsfinanzierung in eine Festbetragsfinanzierung umzustellen. Vorteil der Festbetragsfinanzierung sei, dass die Zuwendung in Form eines festen Betrages erfolge. Dieser Betrag verbleibe auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, seine Gesamtausgaben lägen unter dem Zuwendungsbetrag.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern spricht sich dafür aus, dass jedes Amt bzw. größere Stadt einen Seniorenbeirat haben und ein Teilnahmerecht in den einzelnen Ausschüssen wie zum Beispiel dem Sozialausschuss erhalten sollte.

III. Auswertung der Befragungsergebnisse

1. Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Lediglich der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat sich kritisch zur Wirksamkeit des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V geäußert. Er betrachtet das Gesetz als ein „Symbolgesetz“, das die Lebensrealität der Seniorinnen und Senioren in Kommunen kaum berühre. Diese Auffassung wird nicht geteilt, die Ergebnisse der Befragung machen deutlich, dass das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V ein geeignetes Mittel ist, mit Hilfe der Arbeit der Seniorenvertretungen die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und deren aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Darüber hinaus ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen, ob der Städte- und Gemeindetag sich dafür ausspricht, das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V außer Kraft treten zu lassen oder ob und an welcher Stelle er es für überarbeitungsbedürftig hält.

2. Statistikpflichten

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V wurden die beteiligten Institutionen zu der Notwendigkeit einer Landesstatistik zu Seniorenbeiräten, die Auskunft über ihre Anzahl und Wirkungszeiträume gibt, befragt. Nach Auffassung der Befragten besteht keine Notwendigkeit für eine derartige Landesstatistik. Eine solche Statistik gäbe zwar über gewisse sozioökonomische Daten Auskunft, nach Einschätzung der Fachverbände und Organisationen brächten diese Daten aber keinen unmittelbaren Mehrwert, da sich aus ihnen keine direkten Handlungsempfehlungen ableiten ließen. Darüber hinaus entstünde durch das Führen entsprechender Statistiken ein nicht unerheblicher zusätzlicher Bürokratieaufwand.

3. Altersgrenze (§ 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)

Hinsichtlich der Anhebung der in § 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V bestehenden Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre wurde zum einen empfohlen, die Altersgrenze von 60 Jahren beizubehalten und zum anderen mit Blick darauf, dass in der heutigen Zeit 60-Jährige nicht der allgemeinen Vorstellung einer Seniorin oder eines Seniors entsprechen, auf 63 Jahre anzuheben. Ab welchem Alter man als Seniorin beziehungsweise Senior gilt, ist nirgends festgelegt. Statistisch gelten Personen ab einem Alter von 50 Jahren zu den Seniorinnen und Senioren. Relativ unstrittig ist, dass man spätestens mit dem Eintritt ins Rentenalter zur Gruppe der Seniorinnen und Senioren gehört. Vergleicht man die Seniorenmitwirkungsgesetze anderer Länder wird dort durchgehend zur Bestimmung des Begriffs der Seniorinnen und Senioren an die Vollendung des 60. Lebensjahres angeknüpft. Unabhängig davon, dass zukünftig das Renteneintrittsalter bei 67 Jahren liegen wird, ist es unschädlich an der Altersgrenze von 60 Jahren festzuhalten.

4. Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen (§ 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)

Bei der Auswertung der Stellungnahmen hat sich erneut gezeigt, dass die Beteiligung des Landesseniorenbeirates an Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung fast ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport erfolgte. Aber auch die Staatskanzlei, das ehemalige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie das Finanzministerium haben den Landesseniorenbeirat um Stellungnahmen gebeten. Die anderen Ministerien haben aufgrund fachlicher Nichtbetroffenheit oder nicht unmittelbar seniorenrelevanter Belange der Seniorinnen und Senioren den Landesseniorenbeirat nicht beteiligt. Der unbestimmte Rechtsbegriff der unmittelbaren Betroffenheit der Belange von Seniorinnen und Senioren wird augenscheinlich immer noch unterschiedlich weit ausgelegt. Aufgrund der demografischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist es geboten, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren bei Rechtsetzungsvorhaben stärker in den Fokus genommen und noch bewusster abgewogen werden. Eine weite Auslegung der unmittelbaren Betroffenheit der Belange von Seniorinnen und Senioren würde eine Beteiligung des Landesseniorenbeirates befördern.

5. Nichtberücksichtigung von Empfehlungen und Vorschlägen des Landesseniorenbeirates (§ 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)

§ 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V regelt nicht ausdrücklich, dass die Ministerien dem Landesseniorenbeirat nach dessen Beteiligung die Gründe für die Nichtberücksichtigung seiner Empfehlungen und Vorschläge mitzuteilen haben. Zwar geben nach Auskunft des Landesseniorenbeirates einige Ministerien von sich aus zu den Vorschlägen und Empfehlungen eine Rückmeldung, überwiegend tun sich die Ministerien jedoch schwer, weil sie befürchten, dass auch andere Vereine, Verbände und Organisationen eine Stellungnahme über das Nichtrealisieren ihrer Stellungnahmen und Empfehlungen einfordern könnten.

Auf eine ergänzende Regelung in § 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V die bestimmt, dass dem Landesseniorenbeirat die Gründe für das Nichtrealisieren seiner Empfehlungen und Vorschläge mitzuteilen sind, kann weiterhin verzichtet werden. In der Koalitionsvereinbarung 2021-2026 ist in Nummer 389 ausdrücklich bestimmt, dass die Koalitionspartner weiterhin eng und vertrauensvoll mit dem Landesseniorenbeirat zusammenarbeiten werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ministerien von sich aus verstärkt den Landesseniorenbeirat beteiligen werden. Außerdem ist es dem Landesseniorenbeirat unbenommen, das Ministerium, dem gegenüber er eine Stellungnahme oder Empfehlung abgegeben hat, nach den Gründen der Nichtrealisierung zu befragen. Darüber hinaus wird der Landesseniorenbeirat zu seniorenpolitischen Vorhaben grundsätzlich parallel zu der Beteiligung des Inklusionsförderrates im Rahmen von Ressortanhörungen zu Gesetzen und Rechtsverordnungen angehört. Mit Schreiben vom 20. April 2022 hat die Staatssekretärin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport an ihre Kolleginnen und Kollegen der Ministerien ausdrücklich noch einmal an die gesetzlichen Beteiligungspflichten gemäß § 18 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und § 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V erinnert.

6. Zusammenarbeit des Landessenorenbeirates mit anderen Seniorenorganisationen (§§ 3 und 8 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)

Der Landessenorenbeirat arbeitet mit Seniorenorganisationen (§ 8 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V) im Sinne von § 3 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V im Wesentlichen über Kooperationstreffen und über eine gemeinsame Gremien- und Netzwerkarbeit zusammen.

7. Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte (§ 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)

Aktuell gibt es in allen Landkreisen und den beiden kreisfreien Städten Seniorenbeiräte. Hinsichtlich der örtlichen Seniorenbeiräte konnte weder der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern noch der Landessenorenbeirat mitteilen, wie viele aktive Seniorenbeiräte bestehen.

Was die Anregung anbelangt, in § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V eine Verpflichtung zur Bildung von Seniorenbeiräten aufzunehmen, wird dies als nicht erforderlich angesehen. Wie oben bereits ausgeführt, sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Seniorenbeiräte aktiv. Die Gestaltung der Seniorenpolitik auf kommunaler Ebene liegt in der alleinigen Verantwortung der Landkreise, Städte und Gemeinden, deshalb sollte die Empfehlung, auf kommunaler Ebene Seniorenbeiräte zu schaffen, weiterhin nach den Erfordernissen und Rahmenbedingungen vor Ort in kommunaler Selbstverantwortung erfolgen.

8. Änderung der Kommunalverfassung

Im Zusammenhang mit Anregung des Landesessenorenbeirates, in der Kommunalverfassung M-V verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte von Seniorenbeiräten vorzusehen, die sodann in die Hauptsatzungen aufzunehmen sind, hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mitgeteilt, dass sich derzeit die Überlegungen zur Novellierung der Kommunalverfassung M-V noch im Anfangsstadium befänden und deshalb zu konkreten Regelungen, insbesondere zur Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten und -rechten von Seniorenbeiräten keine Aussagen getroffen werden können. Vor diesem Hintergrund sollte der Entwurf der Novellierung der Kommunalverfassung M-V abgewartet werden.

IV. Empfehlungen

Aufgrund der Befragungsergebnisse und deren Auswertung ergeben sich die nachfolgenden Empfehlungen, die unter Haushaltsvorbehalt stehen und den Haushalt nicht präjudizieren:

1. Auf die Einführung von Statistikpflichten kann weiterhin verzichtet werden. Der Landes seniorenbeirat sollte gebeten werden, die Liste über seine Anhörungen zu Rechtssetzungsverfahren weiterzuführen.
2. Die Altersgrenze von 60 Jahren in § 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V sollte beibehalten werden. Auch die Seniorenmitwirkungsgesetze anderer Länder knüpfen durchgehend zur Bestimmung des Begriffs der Seniorinnen und Senioren an die Vollendung des 60. Lebensjahres an. Unabhängig davon, dass zukünftig das Renteneintrittsalter bei 67 Jahren liegen wird, ist es unschädlich an der Altersgrenze von 60 Jahren festzuhalten.
3. Es sollte geprüft werden, ob bei der institutionellen Förderung des Landesseniorenbeirates die derzeitige Fehlbedarfsfinanzierung umgestellt werden sollte, um die Anmerkungen des Landesseniorenbeirates aufzugreifen, ohne jedoch die Anreizwirkung zur Erzielung von Einnahmen durch den Landesseniorenbeirat aufzuheben.
4. Der unbestimmte Rechtsbegriff der unmittelbaren Betroffenheit der Belange von Seniorinnen und Senioren ist weit auszulegen. Aufgrund der demografischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist es geboten, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren bei Rechtsetzungsvorhaben stärker in den Fokus genommen und noch bewusster abgewogen werden. Eine weite Auslegung der unmittelbaren Betroffenheit der Belange von Seniorinnen und Senioren würde eine Beteiligung des Landesseniorenbeirates befördern.
5. Einer ergänzenden Regelung in § 7 Absatz 2 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, die bestimmt, dass der Landesseniorenbeirat ausdrücklich in geeigneter Form über nicht übernommene Stellungnahmen und Empfehlungen zu informieren ist, bedarf es aktuell nicht.
6. Eine Änderung von § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, die die Verpflichtung zur Schaffung von Seniorenbeiräten vorsieht, sollte nicht erfolgen. An der Empfehlung an die Landkreise, Städte und Gemeinden Kreissenorenbeiräte und örtliche Seniorenbeiräte zu schaffen, sollte festgehalten werden.
7. Hinsichtlich der Novellierung der Kommunalverfassung M-V insbesondere im Hinblick auf eine Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte der Seniorenbeiräte sollten die Überlegungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung abgewartet werden.

C. Fazit

Ein wesentliches Ergebnis der Evaluierung ist, dass das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V ein geeignetes Mittel ist, die Arbeit der Seniorenvertretungen zu unterstützen und damit die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und deren aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Die gesetzlichen Bestimmungen haben für die Seniorenvertretungen eine legitimitätsstiftende Wirkung. Hinzu kommt, dass mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz ihr bürgerschaftliches Engagement anerkannt und aufgewertet wird. Diese Anerkennung und Aufwertung motiviert die Seniorenvertretungen sich kritisch und konstruktiv insbesondere in die Entwicklung der Seniorenpolitik in Mecklenburg-Vorpommern einzubringen.